

Anfrage

der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber

gemäß § 39 Abs. 2 LGO 2001

an Landeshauptfrau Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

betreffend **Amtssachverständiger des Landes NÖ zuständig für Gutachten betreffend Fa. Jungbunzlauer gleichzeitig ehemaliger Mitarbeiter der Zitronensäurefabrik**

Ein kürzlich in der Ausgabe des Profils vom 18. Oktober 2020 erschienener Artikel berichtet folgende Geschichte über einen Amtssachverständigen beim Amt der NÖ Landesregierung:

Ein Bio-Landwirt, der seine Felder mit Wasser aus der Thaya bewässert, beehrte Informationen über die Messdaten, die Auskunft über die Schadstoffbelastung des Flusses im nördlichen Weinviertel geben. Ein verständliches Begehren, da ja der Zustand des Wassers auch erheblichen Einfluss auf die Bioqualität der Pflanzen hat. Die Messdaten und ein Expertenbericht über die stoffliche Belastung wurden also im Rahmen des Umweltinformationsgesetzes angefordert.

Da das Umweltinformationsgesetz aber auch vorsieht, dass die Herausgabe von Daten, die ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis des Unternehmens preisgeben und sich daraus ein wirtschaftlicher Nachteil ergeben könnte, verweigert werden können, machte die Fa. Jungbunzlauer davon Gebrauch. Die Vorgehensweise ließ sich die BH Mistelbach von einem Amtssachverständigen des Landes NÖ bestätigen, der die Behauptung des Unternehmens als plausibel und nachvollziehbar einstufte.

Im darauffolgenden Verfahren vor dem NÖ Landesverwaltungsgericht stellte sich heraus, dass der besagte Amtssachverständige nicht nur ein ehemaliger Mitarbeiter des Chemiekonzerns ist, sondern auch seine Dissertation über die Abwasseranlage von Jungbunzlauer geschrieben hat. Auch ist er beim Land NÖ seit 2006 für die Firma zuständig. Im Zuge der Erteilung der aktuellen Bewilligung des Unternehmens 2016 war er Vertreter des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans.

Daher stellt die gefertigte Abgeordnete folgende

Anfrage

1. Ist es richtig, dass der zuständige Amtssachverständige für Jungbunzlauer Austria AG wie im Artikel angeführt sowohl für Jungbunzlauer gearbeitet als auch seine Doktorarbeit mit und über Jungbunzlauer geschrieben hat? Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?
2. Ist es richtig, dass derselbe Amtssachverständige im Rahmen der Grenzwasserkommission als Vertreter des sogenannten Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans am Verfahren für die Bewilligung der Fa. Jungbunzlauer beteiligt war? Wenn ja, liegt hier Befangenheit vor?

3. Ist es richtig, dass in dieser aktuell gültigen Bewilligung von 2016 von der BH Mistelbach für die Jungbunzlauer Austria AG eine Konsensserhöhung (Erhöhung der Grenzwerte) genehmigt wurde?
4. Ist es richtig und liegt Befangenheit vor, wenn auch der Doktorvater des Vertreters des Landes NÖ genau diesem Verfahren als externer Experte und Sachverständige durch die BH Mistelbach hinzugezogen wird?
5. Schaden diese fragwürdigen Vorgehensweisen der Reputation des Landes NÖ?
6. Bleibt der Amtssachverständige weiterhin für die Fa. Jungbunzlauer zuständig?